



TELLOW

Tradition trifft Technologie.

Teltow, 17.09.2024

Mitteilung

Von: Bürgermeister

an: SVV

Anfrage zur Anpassung der Hundesteuersatzung und Möglichkeiten der Steuerbefreiung AF-142/2024

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

von der Verwaltung sollten folgende Fragen beantwortet werden:

1. *Ergibt sich durch die Änderung der brandenburgischen Hundehalterverordnung die Notwendigkeit, die Teltower Hundesteuersatzung anzupassen? Wenn ja, welche Paragraphen sind betroffen?*

Antwort:

Der notwendige Änderungsbedarf ergibt sich aus der 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung.

2. *Plant die Stadtverwaltung bei einer möglichen Anpassung der Satzung auch die Änderung nicht betroffener Abschnitte? Wenn ja, welche Paragraphen sollen angepasst werden?*

Antwort:

Die Anpassung weiterer Regelungen ist derzeit nicht beabsichtigt.

3. *Bislang musste in Teltow für einen sog. gefährlichen Hund im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 eine knapp 10-mal höhere Hundesteuer entrichtet werden, als bei sog. nicht gefährlichen Hunden. Diese Hunde werden nun nicht mehr automatisch aufgrund ihrer Rasse als gefährlich eingestuft. Wie wird sichergestellt, dass betroffene Hundehalterinnen und Hundehalter nun den normalen Steuersatz nach § 5 Abs. 1 lit. a, b, c bezahlen? Wie viele der angemeldeten Hunde werden durch die neue Regelung nicht mehr automatisch als gefährlich betrachtet?*

Antwort:

Derzeit sind in der Stadt Teltow keine Hunde steuerlich gemeldet, die alleine wegen der Rassezugehörigkeit eine erhöhte Hundesteuer zahlen. Die erhöhte Hundesteuer wird derzeit nur wegen der Einstufung als gefährlicher Hund gezahlt. Für die Teltower Hundesteuerzahler ergibt sich daher keine Veränderung.

4. *Im November 2022 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, Hunde aus brandenburgischen Tierheimen für eine Dauer von zwei Jahren von der Hundesteuer zu befreien. In wie vielen Fällen wurde von dieser spezifischen Steuerbefreiung Gebrauch gemacht?*

Antwort:

Am 01.01.2023 ist die neue Hundesteuersatzung in Kraft getreten. Von der Möglichkeit der Steuerbefreiung wurde in 7 Fällen Gebrauch gemacht.

5. Gedenkt die Stadtverwaltung, auch das Merkblatt zur Anmeldung von Hunden in Teltow zu überarbeiten
(Quelle:https://rathaus.teltow.de/fileadmin/civserv/1206961/forms/Merkblatt-Hundeanmeldung_01.pdf) Falls ja, wird auf dem neuen Merkblatt auch auf die Möglichkeiten von Steuermäßigungen und –befreiungen hingewiesen?

Antwort:

Ein Termin für die Erstellung eines neuen Merkblattes kann derzeit noch nicht benannt werden. Bei einer Überarbeitung kann ein entsprechender Hinweis erfolgen. Das bisherige Merkblatt ist nicht mehr aktuell und wurde daher von der Internetseite genommen.

Der Hinweis auf alle Steuerbefreiungstatbestände befindet sich aber auf dem Anmeldeformular für die Hundesteuer, dies hatten wir bei der Beschlussfassung zur Hundesteuersatzung zugesagt.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt
Bürgermeister